

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einheit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittags 1 Uhr.
Verbands-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Der Kampf ums Koalitionsrecht nach dem Kriege.

Solange es bei uns in Deutschland ein Koalitionsrecht gibt, ist dieses Recht das Schmerzenskind unserer Arbeiterbewegung. Von jeher bestand es mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit, und überall, wo es von den Klassenbewußten Arbeitern zur Anwendung gebracht wurde, machten sich Reibungen und Zusammenstöße bemerkbar zwischen den um eine Regelung ihrer Lebenshaltung ringenden Arbeitern und den Behörden.

Dieser sich fortwährend, bald heimlich und bald offen abspielende Kampf um die Verwirklichung des Koalitionsrechts hatte seine Ursache einerseits in der unklaren, den Arbeitern ungünstigen Fassung der Gewerbeordnung und der darauf bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen, und andererseits in den Polizeigesetzen und ihrer Anwendung. Da ist es denn wirklich an der Zeit, daß sobald wie möglich eine Neugestaltung unseres Koalitionsrechts in Theorie und Praxis durchgeführt und damit eine Rechtssicherheit geschaffen wird, die bisher schmerzlich vermisst wurde und deren Nichtvorhandensein eine Quelle zahlloser Mißgriffe und Ungerechtigkeiten war. Es ist eine dringende, unabwendbare Notwendigkeit, daß wir ein Koalitionsrecht bekommen, das dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes und den Interessen der aufstrebenden Arbeiter-schaft entspricht.

Die Gesellschaft für soziale Reform hat sich die dankenswertere Aufgabe gestellt, dieser Neuorientierung die Wege zu ebnen, indem sie einen Interzessionsführer für Arbeitsrecht gebildet und ihn mit der Untersuchung der einschlägigen Fragen betraut hat. Unter dem allgemeinen Titel: „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland“ hat der Ausschuss bereits mehrere Hefte veröffentlicht, von denen das erste das Verhältnis zwischen Koalitionsrecht und Strafrecht behandelt. Die in diesem Heft niedergelegten Untersuchungen über den berechtigten § 153 der Gewerbeordnung, über das Recht auf Arbeits-einstellung, über Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Vertragsbruch usw. verdienen ausser Zweifel das höchste Interesse der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder.

Wesentlich bedeutet der § 153 der Gewerbeordnung eine schwere Ungerechtfertigkeit gegen die Arbeiterorganisationen, weil er sie unter ein schlimmes Ausnahme-gesetz stellt. Der Gesetzgeber ist offenbar von der Auffassung ausgegangen, daß die Koalition der Arbeiter an und für sich etwas Unrechtes und Unbilliges sei und mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Widerspruch stehe, weshalb sie möglichst erschwert und mit Fingeln und Holzgruben umgeben werden müsse. Darum legt er gleichsam eine Prämie auf den Vertrags- und Kreuzbruch und verbietet den organisierten Arbeitern jeglichen Rechtsbehelf, während er die Organisations- und Streikbrecher in jeder Weise bevorzugt. Der § 153 verletzt dem proletarischen Solidarisitäts- und Ehrengesetz einen Schlag ins Gesicht, indem es dem organisierten Arbeiter verbietet, einen unbilligsten handelnden Kollegen in Verzug zu erklären, was doch allen andern Berufsgruppen erlaubt ist. Außerdem stellt er jede Erpressung und Drohung unter Strafe, selbst wenn sie in Wahrung berechtigter Interessen geschieht. Was aber die schlimmste ist, dieser Paragraph richtet sich ausschließlich gegen die Arbeiter und ihre Koalitionen, und er wird nur angewandt, wenn es sich um das Bestreben handelt, mit Hilfe der Koalition für die Arbeiter Vorteile zu erringen, während alle Maßnahmen der Unternehmung und Streikbrecher, die auf die Vereitelung dieser Bestrebungen hinauslaufen, strafrei bleiben. Die Arbeiterkoalitionen sind also in Wohlgeleit recht- und schuldig. Nicht mit Unrecht hat man das Wort geprägt von dem „Koalitionsrecht mit dem Galgen daneben“ und gesagt, daß der deutsche Arbeiter allerdings das Koalitionsrecht habe, daß er aber bestraft werde, wenn er davon Gebrauch mache. Die Forderung, daß dieser Paragraph völlig beseitigt werden müsse, ist also durchaus berechtigt. Andere Gesetzgebung muß auf

dem Grundsaß beruhen, daß eine Handlung, die ein Arbeiter zur Erhöhung seiner Lebenshaltung unternimmt, nur dann strafbar wird, wenn sie durch das allgemeine Straf-gesetzbuch und für alle Bevölkerungsgruppen verboten ist.

Ein besonders schlimmes Kapitel im Arbeiterrecht handelt von der Erpressung und der Nötigung. Wie häufig ist es nicht vorgekommen, daß ein organisierter Arbeiter, und zumal ein Gewerkschaftsführer, als gemeiner Erpresser bestraft worden ist, weil er, um den gewerkschaftlichen Forderungen einen größeren Nachdruck zu verleihen, einem Unternehmer mit dem Streik oder der Sperrung drohte! Er sollte dadurch versucht haben, sich einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er den Unter-

Die in technische Betriebsbataillone eingereichten Kollegen sind zum Teil der Meinung, sie stünden im Militärverhältnis und brauchten deshalb keine Beiträge zu zahlen. Der Verbandsvorstand hat festgestellt, daß diese Kollegen zwar der militärischen Ordnung unterstehen, aber im übrigen ebensoviel oder noch mehr verdienen als unsere bei privaten Unternehmern beschäftigten Kollegen. **Alle diese Kollegen haben infolgedessen Beiträge zu zahlen.** Wer sich dessen weigert, wird nach einem Beschluß des Verbandsvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.

nehmer zwingen wollte, seinen Arbeitern höhere Löhne zu zahlen, trotzdem er rechtlich dazu nicht verpflichtet war. Man braucht sich dies nur einmal klarzumachen, um zu erkennen, wach ungeheures Unrecht darin enthalten ist, und um zu verstehen, daß sich das Rechts- und Ehrengesetz eines solchen Arbeiters dagegen aufbäumt. Und wenn sogar Arbeiter wegen Erpressung bestraft worden sind, weil sie sich weigerten, mit Inorganisierten oder mit Streikbrechern zusammenzuarbeiten, so mußt man damit den Arbeitern etwas an, was keiner andern Gesellschafts-schicht zugemutet wird. Ebenso verhält es sich mit der Nötigung und Bedrohung, die wie ein Damoklesschwert über dem Haupte eines jeden Streikenden und Streikleiters hängt. Auch nach dieser Richtung hin herzt sich noch eine besagend-werte Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, wovon die zahl-reichen Prozesse und Verurteilungen streikender Arbeiter Zeugnis ablegen.

Der Interzessionsführer für Arbeiterrecht trifft somit das Richtige, wenn er fordert, daß als Erpressung nur jene Handlung zu bestrafen ist, die aus unbilligen Motiven, zu selbstsüchtigen Zwecken und mit geschwibigen Mitteln unternommen wird, und daß die heute geltenden des-habenden Kaufschulbestimmungen über Nötigung und Bedrohung durch eine klare, unabweisbare Fassung ersetzt werden sollen. Ebenso ist es nur zu billigen, wenn er fordert, daß auch ein Arbeitgeber sich strafbar macht, wenn er es unternimmt, einen Arbeiter durch Drohung, Erpressung und Verurteilung an der Ausübung seines Koalitionsrechts zu hindern. Es steht zu hoffen, daß spätestens nach Beendigung des Krieges neben den zahl-reichen anderen neuen Maßnahmen auf die Umgestaltung und Sicherung unseres Koalitionsrechts durchgeführt wird. Die Stimmung für eine solche Neuorientierung ist besonders auch in den Kreisen der Juristen und der Politiker vorhanden; es gilt nur noch, den Widerstand veränderter Verhältnisse und unbeherrschbarer Schärfermacher zu brechen. Es wird es denn, wenn nicht früher, so doch voraussichtlich gleich nach dem Kriege wieder zu einem Kampf um das Koalitionsrecht kommen, in dem die Gewerkschaften ihren Mann stehen werden, falls man ihre innere Kraft nicht durch äußere Einflüsse lähmen wird.

Gegen die Stilllegung der Ziegelei-betriebe!

Nach dem „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe“ hat das Kriegsamt die Ziegelei, wegen Glodung der Kohlen-förderung die noch arbeitenden Ziegeleien in großen Aus-maße stillzulegen. Eine Ausnahme soll nur mit jenen Ziegeleien gemacht werden, die Aufträge für bringende Heeresbauten ausführen. Diese Maßnahme muß nicht nur in den Kreisen der Bauarbeiter, sondern bei allen, die an einer raschen Behebung der Bautätigkeit, insbesondere der Wohnungsbautätigkeit nach dem Kriege interessiert sind, die größte Beunruhigung hervorrufen. Heute schon besteht infolge des großen Bedarfs an Ziegeln für Kriegsbauten in vielen Orten eine Ziegelnot. Nach dem obengenannten Blatt sind von den mindestens 10 000 reichsdeutschen Ziegeleien, die zu Anfang des Krieges noch in Betrieb waren, nur noch höchstens 500 im Gange, und auch diese arbeiten zum größten Teil noch mit Einschränkung. Mehr, so sagt das „Zentralblatt“ mit vollem Recht, nur aus von diesen Ziegeleien noch eine größere Anzahl geschlossen, so müße dies zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führen, deren Folgen für weite Gebiete, für Ernährung und Klein-wohnungs-wesen, nicht minder aber für die Erfüllung der Steuerkraft des Volkes unabsehbar seien.

In der Begründung dieser Sache weist das „Zentralblatt“ darauf hin, daß eine Ziegelei, die heute geschlossen wird, im Falle des Bedarfs nicht in einigen Tagen wieder Ziegel brennen kann. Die Ziegeleierneuerung könnten in freier Luft nur bis Ende September getrocknet werden. In den folgenden Monaten würden dann jene Ziegel abgedarrt, die während des Sommers als getrocknete Ware auf-gespeichert wurden. Unterbreche man jetzt das maßvolle Ziegelbrennen und wolle den Betrieb in einigen Wochen wieder aufnehmen, so werde die Jahreszeit ein Trocken-neugestrichener Ziegel unmöglich machen, andererseits fehle es auch an geeigneten Stützstrahlen, weil die eingelernten Arbeiter sich inzwischen andern Erwerbszweigen zugewendet hätten. Streichen, Einsehen und Brennen der Ziegel und Formgebung, ob sie nun von Hand oder maschinell geschehe, fordern lange Erfahrung und Schulung voraus. Eine Ziegelei könne auch ihren Ofen nicht wieder anheizen, wenn ihre etwa 30 000 bis 40 000 Ziegel für Bauten, selbst wenn sie auf der Dringlichkeitsliste stehen, in Auftrag gegeben würden; denn das Ziegelbrennen geschehe in Ringöfen, für die bei einem mittleren Ofen von 180 Kammer für einen Umbrand durchschnittlich 200 000 bis 250 000 trodrene Ziegel erforderlich seien. Sei der Ringofen abgeblüht, so erfordere der erste Umbrand 80 bis 90 p.H. Kohlen mehr, als beim laufenden Betrieb nötig sei.

Das Blatt weist dann weiter darauf hin, daß stillgelegte Ziegeleien vor Beendigung der Frostperiode ihren Betrieb nicht wieder eröffnen könnten und auch dann nur, wenn sie für Instandsetzungsarbeiten schon im Februar gekaufte Arbeiter erhielten. Sie könnten also vor Anfang Juli 1918 keine gebrannten Steine auf den Markt bringen. Das sei für die Wiederaufnahme der Bautätigkeit ein Zitter-lust von vier Monaten. Die Bauten, die dann noch in Angriff genommen würden, könnten vor Beginn der Herbstregengezeit nicht mehr unter Dach gebracht und als menschliche Wohnungen oder zur Unterbringung von Vieh, Getreide usw. nicht mehr rechtzeitig verwendet werden.

Wir müssen diesen Ausführungen durchaus zustimmen. Die Stilllegung der jetzt noch im Gange befindlichen Ziegeleien, soweit sie nicht für Kriegsbauten arbeiten, müßte, wenn der Krieg noch in diesem Jahre oder am Anfang des nächsten Jahres zu Ende ginge, auf dem Arbeitsmarkt der Bauarbeiter wie auf dem Wohnungsmarkt geradezu zu einer Katastrophe führen. Und zwar nicht nur auf dem Arbeitsmarkt der Bauarbeiter im engeren Sinne, sondern auch auf dem aller Baubewerke, die ohne weiteres stehen müssen, solange die Bautätigkeit wegen Steinmangel ruht. Will man diese Gefahren herausbescheiden? Was jetzt nötig ist, das ist nicht eine weitere Einschränkung der Baustoff-, insbesondere der Ziegeleierzeugung, sondern die geänderten und unbilligen Verhältnisse zu ihrer Beseitigung. Daß die Wohnungsbautätigkeit während des Krieges fast gänzlich ruht, das läßt sich nicht vermeiden. Um so mehr ist es Pflicht der verantwortlichen Stellen, dafür zu sorgen, daß sie sofort nach dem Kriege, oder womöglich schon während der Friedens-verhandlungen, wieder im weitesten Umfang aufgenommen werden kann.



Nützt die Organisation?

Ein Nachwort zum Jubiläum der Stufateurbewegung.

Die obige Frage werden viele Kollegen mit Freude überflüssig nennen. Denn keine Arbeitergruppe hätte eine Organisation 25 Jahre und länger aufrecht, wenn sie nicht nützte. Die Aufgabe ihres langjährigen Vorgesetzten beantwortet für sich allein schon die Frage nach ihrem Nutzen. Hieron sind aber leider noch nicht alle Berufsangehörigen so durchdrungen, wie es zum Wohle des Ganzen sein müßte, und mancher, die Zweckmäßigkeit anzuerkennen, bringt es auch jetzt noch fertig, zu fragen: wozu bezahle ich meine Verbandsbeiträge? Die so Fragenden zu verringern, dazu müßte einige Angaben aus den Berichten des Stufateurverbandes beitragen.

Die wir schon wissen, ist unser Verband aus den kleinsten Anfängen emporgewachsen. Als er im letzten Viertel des Jahres 1892 seine Tätigkeit begann, umfante er 400 Mitglieder. Das war aber noch nicht der niedrigste Stand; denn bis 1894 ging die Zahl bis auf 224 im Jahresdurchschnitt zurück. Dann begann es vorwärts zu gehen. 1900 waren durchschnittlich 2250 Mitglieder vorhanden; ein Jahr vorher, 1899, sogar 2750. Die damals auf dem Arbeitsmarkt herrschende Ungunst verursachte wieder einen Rückgang, der auch 1901 noch nicht überwunden war; denn die Mitgliederzahl sank in diesem Jahre auf 1933. Darauf folgte dann eine bis 1907 nicht unterbrochene Zunahme bis auf 8293 Mitglieder, welche Zahl sich 1908 auf 7361 verringerte, dann aber bis zum Jahre 1911, mit dessen Ablauf sich der Stufateurverband dem deutschen Bauarbeiterverbande angliederte, auf durchschnittlich 10405 Mitglieder stieg. Danach zeigen die Berichte wieder eine rückläufige Bewegung, die im einzelnen zu erklären hier nicht der Ort ist. Von den Kriegsverhältnissen abgesehen, ist hierbei der verschlechterte Arbeitsmarkt zu berücksichtigen; ein Teil der früheren Mitglieder des Stufateurverbandes mag als Arbeiter oder Maurer gezählt sein; auch mag die Neugestaltung der Organisation, ähnlich wie 1892, dazu beigetragen haben. Im zweiten Vierteljahr 1914, als der Krieg begann, waren 8718 Stufateure vorhanden, und nach drei Jahren Kriegszeit zählten unsere regelmäßigen Berichte über die Arbeitslosigkeit noch 2427 Stufateure, ungefähr soviel, wie die beiden Filialen Berlin und Hamburg in der letzten Zeit des Stufateurverbandes allein hatten. Fest und geschlossen zusammenzufassen, ist aber für alle Berufsangehörigen jetzt und erst recht nach dem Krieg zwingende Notwendigkeit, und dies wird auch die Gipfel und Stufateure wieder in unsern Verbände zusammenführen. Das gemeinsame Wirken vermag, zeige eine zusammengebrachte Hebersicht über das Gedeihen des Stufateurverbandes in der Zeit seines Bestehens. Es betragen die

In den Jahren	Einnahmen		Ausgaben					
	Gesamt	Darunter an Eintrittsgeld und Beiträge aller Art	Gesamt	Mitgliedschaft, Konfession, Verbandsbeiträge, etc.	Streits, Wahl-, regelungen ufo.	andere Unterhaltungen ufo.	Sachorgan, Bücher, Unterhaltungen	Verwaltung jeder Art
1892 bis 1895	6 739	6 125	6 386	742	145	437	2 330	748
1896 - 1900	89 136	81 235	76 638	4 943	17 344	5 950	13 985	5 100
1901 - 1905	481 982	437 917	400 592	14 758	107 254	23 930	26 893	29 167
1906 - 1911	1 726 025	1 421 804	1 585 990	84 258	712 195	94 679	102 640	150 008
1892 bis 1911	2 997 882	1 947 101	2 069 606	104 698	836 938	125 046	145 848	185 923

Dementsprechend wuchs auch das Verbandsvermögen. Es betrug 1892 M. 103, 1895 M. 353, 1900 M. 6851, 1905 M. 150 539 und 1911 M. 352 941, auf das einzelne Mitglied berechnet M. 31.19. Deutlicher als lange Ausführungen zeigen diese Zahlen, wie der Verband an Leistungsfähigkeit zunahm, je weiter er sich ausbreitete.

Den angewendeten Mitteln entsprachen die Erfolge bei dem Bemühen, die Arbeitsverhältnisse zu verbessern. An die Stelle der früher sehr unbilligen Lohnvereinbarung, worüber die Vertreter auf unsern ersten Kongressen viel zu sagen hatten, ist der Tarifvertrag getreten. Damit sind die Löhne in bestimmten Grenzen vereinheitlicht und die früher vielfach üblichen Sommer- und Winterlöhne beseitigt worden. Die Löhne sind an den Festtagen voll zu entrichten, wogegen es früher vielfach nur Abzahlung auf den verdienten Tagelohn gab. Damit ist auch die Unbill der „Schuldbüchlein“ ziemlich verschwunden, die namentlich in Süddeutschland verbreitet war. Kam es dabei doch vor, daß mancher Kollege an den Festtagen nur noch einige Mark in die Hand gesteckt erhielt. Beseitigt ist auch die Lichtarbeit (spät abends bei der Laterne. Wo in der regelmäßigen Arbeitszeit nicht ohne Beleuchtung zu arbeiten ist, richtet sich die Arbeitszeit nach vertraglichen Vorschriften. Daneben ist für die Sicherheit- wie für die Gesundheitsverhältnisse auf den Bauten (Beseitigung offener Koffener, Dichtmachen im Winter) gearbeitet worden. Neben dem Bestreben, den Preis der Arbeitskraft zu steigern, war das Ziel auf die Vertiefung der Arbeitszeit gerichtet. Zahlreiche und auch manche hartnäckige Kämpfe waren darum zu führen; davon zeugen die für Kampfzwecke angewendeten Mittel. Es ist unmöglich, dies hier im einzelnen zu schildern. Nur eine kleine, auf wenige Städte beschränkte Gegenüberstellung mag das im Bild zeigen.

Stadt	die Arbeitszeit 1895		der Tagesverdienst 1895		Stadt	die Arbeitszeit 1915		der Tagesverdienst 1915	
	Std.	Gr.	Gr.	M.		Std.	Gr.	Gr.	M.
Berlin	9	8	5,-	8,-	Frankfurt a.M.	9	9	5,-	7,-
Böhm.	10	9	4,-	7,10	Hamburg	9 1/2	8	5,70	8,50
Essen	9	8 1/2	5,-	7,50	Leipzig	9-10	8	5,50	7,50
Greifsw.	10-12	9	4,50	7,-	Mannheim	10	9	4,50	6,75
Hamburg	11	9	4,-	7,10	München	9	8	5,50	8,-
Preußen	10	8	5,50	8,-	M-Gladbach	12	10	8,-	6,40
Stettin	10	9	4,50	7,50	Nürnberg	10	9	6,-	7,40
Stuttgart	9 1/2	9	4,50	7,-	Stuttgart	10	9	4,50	6,75

Das ist die Entlohnung in einem Zeitraum von 20 Jahren in einigen der älteren Filialen. Bei den neuen ging es oft viel schneller. Erhebliche Summen Mehrlohn sind den Kollegen dadurch zugeflossen. So ergielten zum Beispiel die Lohnbewegungen des Jahres 1906 für 4312 beschäftigte Kollegen einen wöchentlichen Mehrlohn von M. 12 845 und gleichzeitig für 2529 Kollegen eine Verfrüherung der Arbeitszeit um 92 1/2 Stunden wöchentlich. In dem Kriegsjahr 1908 erreichten 4103 beschäftigte wöchentlich M. 6004 mehr Lohn und 888 Beteiligte eine um 3722 Stunden längere Arbeitszeit. Das Jahr 1909 brachte 2255 Beteiligten eine Lohnerhöhung von wöchentlich M. 6173 und das Kampfsjahr 1910, als solches alle früheren Jahre überlegte, brachte 2699 Kollegen eine Verfrüherung der Arbeitszeit um wöchentlich 10 057 Stunden und für 7791 Kollegen eine Lohnsteigerung von M. 23 949 wöchentlich. So könnte die Liste noch weiter fortgesetzt werden, aber die wenigen Zahlen zeigen zur Genüge, was die Organisation für die Mitglieder bedeutet.

Aber nicht alle Erfolge der Organisationsarbeit lassen sich an Zahlen messen. Da ist die Erziehung zur Solidarität, die auch unsern Kollegen das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit gab. Denn dadurch, daß sie erkannten, daß die Kollegen in einer bessere Wertung ihrer Arbeitskraft möglich. Aus alledem ergibt sich ganz von selbst, daß auch die Gipfel und Stufateure weiter an dem Ausbau der Organisation mitarbeiten müssen. Der ihren Wert erkannt hat, der fernst keinen Schritt. Der raste, der ruhte, und so geben die Mitglieder heute, in einer größeren, schlagkräftigen Organisation vereint, unentwertig ihren alten Kampf weiter, dem Ziele entgegen. Schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, heiser und erbitterter vielschlagig als alle bisherigen. Geloben wir am Schluß des ersten Vierteljahrberichts, auch fernerhin alle Kraft in den Dienst der Sache zu stellen, getreu unserm Wahlspruch:

„Einer für alle und alle für einen!“

Gemeinnützige Bautätigkeit und Kleinwohnungsbaun.

Unter gemeinnütziger Bautätigkeit wird jene Bautätigkeit verstanden, die nicht dem privaten Profitinteresse, sondern der Herstellung guter und preiswerter Wohnungen unter Ausschaltung hoher Gewinne für die Bauherren und Besitzer der Wohnungen dient. Diese Bautätigkeit wird in Deutschland in erster Linie von Bauvereinigungen sowie von Bauvereinigungen in Form von Wohnungsgenossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben, die ihren Mitgliedern weder hohe Dividenden noch bei ihrer Auflösung Gewinnverteilung verschaffen. Die Bauvereinigungen dieser Art haben in den letzten beiden Jahrzehnten bei uns einen starken Aufschwung genommen, einen besonders starken in den Jahren 1908 bis 1912, wo alljährlich über 100 Bauvereinigungen neu gegründet wurden. Im Jahre 1916 sind nach dem vierzehnten Sonderheft des Reichsarbeitsblattes in Deutschland rund 1400 Bauvereinigungen mit etwa 275 000 Mitgliedern festgesetzt worden. Aus diesen Zahlen ergibt sich schon die große volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der gemeinnützigen Bautätigkeit.

Der Aufschwung der gemeinnützigen Bautätigkeit ist aus dem immer größer werdenden Mangel zu erklären, der sich im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der privaten Bautätigkeit entwickelt hat. Die Bauvereinigungen wollen diesem Mangel durch die Bauvereinigungen entgegenwirken, indem sie fest für ihre Mitglieder das Wohnbedürfnis in angemessener Weise zu befriedigen streben, wobei sie auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedelungswesens zugleich Vordienste leisten und vorbildlich und antugend auf die private Bautätigkeit wirken wollen.

Der Anteil der von der gemeinnützigen Bautätigkeit errichteten Wohnungen an unserm Gesamtwohnungsbedarf ist heute allerdings noch nicht sehr groß. Er wird nur auf etwa 2 bis 3 pzt. des Gesamtbedarfs geschätzt, was ja bei dem geringen Alter der Bauvereinigungen auch nicht verwunderlich ist. Immerhin halten nach einer (unvollständigen) Zusammenstellung in dem genannten Sonderheft die in zwölf Reichsstaaten zusammengefaßten Bauvereinigungen bis Ende 1915 bereits rund 31 000 Häuser gebaut, und zwar 19 100 Mietshäuser (das heißt Häuser, deren Wohnungen an die Mitglieder der Bauvereinigungen vermietet) und 12 700 Erwerbshäuser (das sind Häuser, die an die Mit-

glieder der Bauvereinigungen verkauft werden). Im allgemeinen haben die Bauvereinigungen bis jetzt nur das Wohnungsbedürfnis eines Teiles ihrer Mitglieder befriedigen können; am meisten noch der Verband von Hessen-Nassau und Süddeutschland, der für 96 vom Hundert seiner Mitglieder Wohnungen beschaffte.

Wiel besser tritt die Bedeutung der gemeinnützigen Bautätigkeit in der Erscheinung, wenn man ihren Anteil nicht am gesamten Wohnungsbedarf, sondern an der fortlaufenden Neubautätigkeit und am Kleinwohnungsbaun feststellt. Da ergibt sich, daß in einer ganzen Reihe von Städten in den einzelnen Jahren ein Zehntel bis zur Hälfte aller Kleinwohnungen von der gemeinnützigen Bautätigkeit errichtet worden sind. So schwante zum Beispiel in Braunschweig in den Jahren 1888 bis 1911 der Anteil der gemeinnützigen Bautätigkeit am Kleinwohnungsbaun zwischen 15 und 39 vom Hundert. In Gießen wurden 1910, 1912 und 1913 über ein Viertel, in Duisburg 1908 und 1909 ebenfalls über ein Viertel aller Kleinwohnungen von der gemeinnützigen Bautätigkeit errichtet. In Elberfeld betrug der Anteil 1911 ein Drittel und 1914 fast die Hälfte. In Königsberg belief er sich im Jahre 1910 sogar auf 61 pzt. und in den Jahren 1912 und 1913 immer noch auf 53 beziehungsweise 44 pzt. Diese Zahlen, denen sich noch viele aus andern Städten anreihen lassen, zeigen deutlich, in wie hohem Maße der Kleinwohnungsbaun schon vor dem Kriege aus den Händen der privaten an die gemeinnützige Bautätigkeit übergegangen war.

Während des Krieges hat leider die gemeinnützige Bautätigkeit fast ganz gestillt. Nur Bauten, die bei Ausbruch des Krieges bereits angefangen oder für die die Vorbereitungen bereits so weit gediehen waren, daß eine Nichtausführung finanziellen Schaden zur Folge gehabt hätte, sind im allgemeinen fertiggestellt worden. Das hatte allerdings seine guten Gründe. Einmal ist die gemeinnützige Bautätigkeit fast noch mehr als die private auf fremde Gelder, und zwar auf möglichst billige Gelder angewiesen. Diese standen aber während des Krieges nicht zur Verfügung. Die ehemaligen Geldgeber, unter denen die Landesversicherungsanstalten an erster Stelle standen, legten ihre verfügbaren Gelder für die Landesverteidigung in Kriegsanleihen an. Dann aber strickte man auch, die gemeinnützigen Bauvereinigungen während des Krieges durch den Anstieg von Mieten, die Aufkündigung von Mietverträgen usw. schweren Schaden

erlitten. Aus diesem Grunde empfiehlt die neunte Konferenz von Vertretern der Bauvereinigungen in den einzelnen Bauvereinigungen, während des Krieges und so lange nicht zu hoffen, wie das Wohnungsbedürfnis sich örtlich entwickelt, nur bei dringendem Bedürfnis und bei Sicherung des bauernden ausstehenden Ertrages Neubauten herzustellen. Die Bauvereinigungen sind aber bis jetzt im allgemeinen viel glücklicher über den Krieg hinweggekommen, als dies bei Kriegsbeginn befürchtet wurde.

Durch das Ausbleiben der gemeinnützigen Bautätigkeit während des Krieges entsteht den Mietern großer Schaden. Wenn dieser Schaden heute noch nicht oder doch nicht fast sichtbar ist, so wird er nach dem Kriege um so sichtbar werden. Denn erst dann wird die hierdurch entstandene Wohnungsnot und Wohnungsüberfüllung voll in der Erscheinung treten. Es ist deshalb sehr erfreulich, daß die preussische Regierung in ihrem vom Landtag angenommenen, aber vom Reichstag noch nicht erledigten Wohnungsgesetzesentwurf einen Beitrag von 20 Millionen Mark als Stammvermögen des Reiches bei gemeinnützigen Bauvereinigungen bereitgestellt hat, und daß sie sich außerdem zur Übernahme von Bauvereinigungen für Sachverhalte bereit erklärt, die gemeinnützigen Bauvereinigungen von anderer Seite gewährt werden. Möchten diese Vorlagen bald Gesetz werden, damit die gemeinnützigen Bauvereinigungen einen neuen Antrieb für ihre Tätigkeit erhalten!

Berichte.

Bezirk Berlin. (Zeuerungsaufgaben im Feuerlöschwesen.) Im Anschluß an die Verhandlungen über die Feuerlöschwesen für das Feuerlöschwesen im Zweigvereinbezirk 125-Berlin in der Sitzung vom 1. März 1916 wurden dem Verbande der Feuerlöschvereine Groß-Berlins und den Arbeiterorganisationen vereinbart, daß für das Feuerlöschwesen die gleichen Aufgaben gestellt werden sollten wie im Feuerlöschwesen, nämlich 14 1/3 für die gemeinen Berufs- und 17 1/3 für die Arbeiterorganisationen. Der Landesrat der Feuerlöschvereine hat dem auf M. 1 auf M. 1,14, und bei den Feuerlöschern 7 1/2 auf 8 1/2. In diesem Jahre war es leider nicht möglich, die neuen Forderungen über Feuerlöschwesen in diesem Bezirke ebenfalls durchzuführen. Die allgemeinen bekannten Feuerlöschverhältnisse zuzunehmen, daß in diesem Bezirke eine Erhöhung des Stundenlohnes für die Leger auf M. 1,81 und für Helfer auf

1,58 gefordert werden mußte. Die erste Verhandlung fand vor dem endgültigen Abschluß der Verhandlungen im Hochbaugewerbe statt. Zwischen den Arbeitgebervertretern und dem Verband der Fliesenleger wurde vereinbart, daß vom 28. April 1917 an den Regern eine neue Zulage von 16 3/4 und den Helfern eine solche von 16 1/2 gefordert werden sollte. Wenn die noch schwebenden Verhandlungen im Berliner Hochbaugewerbe beendet wären, sollte auch an den Fliesenlegern die Zulage von neuem Stellung genommen werden. Bei den Hochbaugewerbetreibern wurden dann bekanntlich 42 3/4 Teuerungszulage in mehreren Stufen vereinbart. Bei den nun beginnenden Verhandlungen im Fliesenlegergewerbe erklärten die Unternehmer, diese Zulage für ihnen zu hoch. Sie wollten anfänglich nur noch 10 3/4 zu den bereits geforderten 16 3/4 zuliegen. Nach mehreren Verhandlungen bequamen sie sich dazu, für Regler M. 150 und für Helfer M. 125 zu bieten. Die Arbeiter bestanden darauf, daß für sie die gleichen Zulagen wie im Hochbau gefordert werden sollten, und verlangten M. 156 Regler, M. 121 Helfer. Eine Unterredung über die noch fehlenden 6 3/4 konnte nicht erzielt werden. Die Unternehmer gaben ihr Angebot zurück und zahlten für Regler M. 140 und für Helfer M. 118 die Stunde. Am 22. Juli wurde in einer Versammlung beschlossen, in allen Fliesenlegergewerben, die unsere in der Verhandlung gefällten Forderungen nicht anerkennen wollten, die Arbeit zu tun zu lassen. Dieser Beschluß ist ziemlich korrekt durchgeführt worden. Nur bei der Firma Wilkroy & Koch konnten sich einige Kollegen in der ersten Woche noch nicht entschließen, an der Bewegung teilzunehmen; sie kamen erst in der zweiten Woche hinzu. Auch einige Bekannte glaubten, daß sie mehr zu ihren Firmen als zu ihren Kollegen zu halten hätten. Nach eifriger Arbeitseinstellung kam es zu Verhandlungen und zu folgender Vereinbarung: Der Stundenlohn wird für Regler von M. 140 auf M. 156, und für Helfer von M. 118 auf M. 143 erhöht, nach folgender Staffelung:

Vom 1. 8. bis 16. 8.	für Regler M. 150	für Helfer M. 128
17. 8. bis 31. 8.	155	133
1. 9. bis 15. 9.	160	138
16. 9. bis 31. 9.	165	143

Diese Lohnsätze gelten innerhalb des laufenden Tarifvertrages bis zum 31. Oktober 1917. Sofern eine Vertragspartei für die Zeit nach dem 31. Oktober bis zum Ablauftermin am 31. März 1918 eine Veränderung der Lohnsätze wünscht, hat sie bis zum 1. Oktober 1917 bei der anderen Partei die Absichtserklärung schriftlich einzulegen. Im Laufe des Oktober haben dann neue Verhandlungen stattgefunden. Beide Parteien haben sich mit diesen Vereinbarungen einverstanden erklärt. Die Arbeit wurde wieder aufgenommen.

Eine zweite Bewegung der Fliesenleger wurde in Bremen in der Bauindustrie ohne Absichtserklärung mit Wilkroy & Koch, Abteilungen Berlin und Hamburg, und Jol. Stammann aus Göttingen, ausgeführt. Für Bremen waren bisher für Fliesenleger keine bestimmten Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbart. Die Unternehmer und Arbeiter richteten sich nach den Tarifen für Hamburg, Berlin und Göttingen. Dementsprechend wurden den Hamburger Reglern M. 139 und den Berliner und Göttinger Reglern M. 140 die Stunde gezahlt. Die gleiche Verhältnisse behandelt bei der Arbeit, bei den Zuschlägen für Überstunden, Nacharbeiten, Versäumnis bei anderen Dingen. Eine gemeinsame Verlesung der Regler aller drei Firmen beauftragte den Bezirksleiter, mit den Firmen jeweils Abschlüsse eines Vertrages zu verhandeln und dafür zu wirken, daß für alle Regler einheitliche Bedingungen geschaffen werden. Die Unternehmer und Arbeiter wurden durch den Bezirksleiter in der Verhandlung unterstützt. Der für Bremen abgeschlossene Baubetrieb soll bezüglich Arbeitszeit, Lohnzahlung, Abfertigung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Regelung von Streitigkeiten usw. auch für die Fliesenleger gelten. Die Höhe der Fliesenleger dagegen sollen von M. 139 Regler auf M. 170 nach folgender Staffelung festgelegt werden:

Vom 11. 8. bis 28. 8.	Stundenlohn M. 155
29. 8. bis 16. 11.	165
17. 11. bis 31. 12.	170

Ferner wurde vereinbart, daß für Überstunden 25 3/4 und für Nach- und Sonntagarbeit 100 pBl. Zuschlag zu zahlen ist. Die tägliche Auflösung beträgt M. 5,50. Die Zuschläge zur Baustelle werden jedem Regler ohne weiteres gezahlt, die Rückstellungen erst nach dreimonatiger Tätigkeit auf der Baustelle. Solche Kollegen, die vor Abschluß dieser Bestimmungen schon auf der Baustelle waren und Weiterarbeit machen oder Weiterarbeit erhalten, sollen bezüglich der Rückstellungen nach den Bestimmungen ihres Heimatortes behandelt werden, wenn sie bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch keine drei Monate tätig waren. Für neu eingestellten Leute gelten die jetzt vereinbarten Bestimmungen. Der Arbeiter, der einen Vertrag abgeschlossen hat, wird auf Verlängerung oder Abbruch des Vertrages hingewiesen, wenn es sich ergibt, daß noch Arbeiter über den 31. Dezember 1917 hinaus auf dieser Baustelle auszuführen sind.

Regler Hofort. In der Nr. 35 des „Grundstein“ ist bereits berichtet, daß der Schiedsgerichtspräsident Dömitz und Olfertsen bezüglich der zweiten Teuerungszulage absehend für die Bauarbeiter ausgefallen ist. Da der Schiedsgerichtspräsident jetzt im Wertaus vorliegt, bringen wir ihn hiermit zur Kenntnis der Kollegen: „Entscheidend das Schiedsgericht entscheidet, daß nach den Berliner Verhandlungen vom 28. April 1917 und dem darin erwähnten § 3 die zweite Teuerungszulage von 15 3/4 für die Bauarbeiter Gehalts- und Bonus nicht in Frage kommt.“ Da für diese Baustellen erst während des Krieges Arbeitsverträge geschlossen, in welchen die Höhe höher als diejeniger der nächsten Tarifstufe unter Hinweisung der ersten und zweiten Teuerungszulage vereinbart waren, und da außerdem fast ausschließlich nur Berliner Arbeiter an diesen Baustellen arbeiten, mußte § 3 der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Hamburg, den 20. August 1917. Im Namen des Schiedsgerichts: Matthes, Vorsitzender.

Donn. (Harmonie zwischen Arbeit und Kapital?) In letzter Zeit ist im „Grundstein“ viel über die Interessengegenstände und Kämpfe zwischen der Bauarbeiterbewegung und Regierungsbürokratie Göttingen, dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in der Provinz und den baulichen industriellen Werken geschrieben worden. Im Dezember vorigen Jahres forderten die Bauarbeiter des Göttinger Bezirkes die Erhöhung des Stundenlohnes auf M. 130 für Hilfsarbeiter und auf M. 140 für Maurer. Infolge Verhandlungen kam am 24. Januar dieses Jahres mit dem Arbeitgeberverband für die Provinz eine Vereinbarung zustande, in der für die in Betracht kommenden industriellen Werke eine Wochenzulage (Auslösung) von M. 9, M. 4,50 beziehungsweise M. 3 festgelegt wurde. Es war die Bedingung daran geknüpft, daß die Werke die Rückzahlung gutgütig. Das ist von allen Werken geschehen. Bei späteren Verhandlungen, die eine Erhöhung des Stundenlohnes und der Auflösung herbeiführen sollten, wurde die Auflösung vom 1. Juli an von M. 9 auf M. 10,50 erhöht. Auch diesmal waren es wiederum, wie schon im Januar, die 21 n. l. g. Werke in Siegburg, die die Erhöhung ablehnten. Wir bezeichnen das Eingehen der Kriegsamtsstelle Göttingen, die bewirkt, daß die „Bamba“ unter dem 15. August die Zahlung und Nachzahlung der ersten Zulage von M. 1,50 verfügte. Bis zum 1. September ist die Zulage jedoch noch nicht gezahlt worden. Der bureaukratisch-arbeiterfeindliche Geist, der sich in den Werken und noch vorherrschend, wird noch besonders dadurch gezeigt, daß schon seit Wochen versetzt von einer Einstellung der Zahlung der Zulage gesprochen wird. Wir haben Anhaltspunkte, die vermuten lassen, daß die Kriegsamtsstelle die Verhandlungen fördert. Damit nicht genug, fingen die genannten Werke am 20. August den für sie arbeitenden Bauarbeitern an, daß die Rückzahlung der 15 3/4 Teuerungszulage nur noch unter Zugrundelegung des Siegburger Tariflohnes stattfinden, trotzdem bekannt ist, daß eine am 15. Mai unter Leitung des Kriegsamtes in der Besprechung der Teuerungszulage in Kreisberg-Siegburg der Göttinger Tariflohn zugrunde zu legen sei, und ein Vertreter genannter Werke an dieser Verhandlung teilgenommen hat. Bekanntlich dadurch, kündigen neuerdings die Bauarbeiter die Einstellung der Rückzahlung der Teuerungszulage um Stundenlohn M. 10,50 an. Daß die ganze Sache groß angelegt ist, geht aus folgendem Schreiben hervor, das unserm Zweigverein am 30. August von einer in Siegburg beteiligten Firma zugeht. Das Schreiben lautet:

Wir empfangen Ihr Schreiben vom 21. dieses Monats nebst Abschrift eines Schreibens von der Kriegsamtsstelle in Göttingen, betreffend Zahlung der notwendigen Auslösungen von M. 10,50 an die Bauarbeiter durch die Königlichen Werke ... in Siegburg. Genannte Werke, sowie auch andere Werke, die Baumaterialien herstellen, wollen spätestens vom 1. September dieses Jahres ab keine Auslösung mehr bezahlen. Alle Unternehmer, die nach dem 1. September noch weitere Auslösungen für genannte Königliche Werke, für Siegburger Werke, für Eisenbahnverwaltungen usw. ausführen, können dann auch an die zugehörigen Bauarbeiter keine Wochenzulagen mehr zahlen. Es wäre uns angenehm, wenn Sie uns ausführlich mitteilen, welche Rechte und Pflichten die vorgenannten Werke gegenüber den Unternehmern und Bauarbeitern haben. Wir hoffen, daß die Werke sich für Zahlung der Wochenzulage nur für die Zeit des Hindernisprogramms verpflichtet haben, und legen dieselben jedoch bis zum 1. September dieses Jahres als erledigt an. Auch werden wir die zweite Teuerungszulage nicht mehr an unsere Bauarbeiter, die auf den 8 n. l. g. Werken beschäftigt sind, zahlen können, weil sich die Werke weigern, uns über die gefällte zweite Teuerungszulage die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

Siegburg, den 20. August 1917. (Unterzeichnet)

Die Kriegsamtsstelle Göttingen hat die in Nr. 35 des „Grundstein“ erwähnte Auslösung an die Werke mit der Bedingung „Unentgeltlich“ zu leisten. Die hier geübten Praktiken der Unternehmer und Werke sind nicht anders. Ob hier auch die Zahlungsbedingung einlehen wird? Die Unternehmer, Werkleiter und Behörden mögen gemacht sein. Was ist die Sache auf die Spitze treiben? Sie tragen die Verantwortung!

Trotz aller dieser Erregungen und trotz dreijährigen Streiks gibt es aber immer noch Leute, die an eine gewisse Harmonie zwischen Arbeit und Kapital glauben, und die durch Versicherungen nach den verschiedensten Seiten sich einen günstigen Erfolg für die Forderungen der Arbeiterklasse versprechen. Demgegenüber haben die freien Gewerkschaften allezeit den Standpunkt vertreten, daß die Wohl des Bauarbeiters nur durch Kampf der Arbeiter im weitesten Sinne durch den Sozialismus überwinden werden kann. In der gewerkschaftlichen Praxis haben wir stets danach gestrebt, auch beim Arbeiter den Klasseninstinkt und das Klassenempfinden lebendig zu halten. Das müßten wir, wie das obige Beispiel zeigt, auch weiter tun. Was wir vor allem tun müßte, ist die unüberwindlichen Gegensätze zwischen Arbeit und Kapital richtigst zu erkennen, weil wir der Überzeugung sind, daß man ein Ideal nur dann ausrotten kann, wenn man ihn energisch zu verheißt. Neben einer systematischen wirtschaftlichen und politischen Bildung unserer Mitglieder werden wir unser Kampfprogramm in diesem Sinne weiterbetreiben, ungeachtet dessen, daß wir diesfalls als die „Unvernünftigen“ angesehen werden. Wir glauben nicht an eine Versöhnung zwischen Arbeit und Kapital. Das letztere wird uns vielmehr nur dort Zugangsöffnungen machen, wo wir uns diese durch unsere Kraft erringen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Ergebnis der Feststellung vom 27. August.

Der aus allen Bezirken vorliegende Bericht erstatt von 707 vorhandenen Zweigvereinen 755 010 arbeitslos gegenüber 87 oder 0,11 vom Hundert der am vorigen Jahrestage

ohne den Bezirk Straßburg erfassten Mitglieder. Die Zahl der Arbeitslosen ist somit wieder etwas gestiegen.

Das gleiche trat bei den zu unterliegenden Arbeitslosen ein. Waren diesmal 40 Arbeitslose oder vom Mitgliederhundert 0,05 zu unterliegen, so in der Vorwoche 52 oder vom Hundert 0,06.

Bezirk	Zahl der Zweigvereine	Zahl der arbeitslos	In den bestehenden Zweigvereinen		In den bestehenden Zweigvereinen		Zugang
			aus dem Vorjahr	gegenüber dem Vorjahr	aus dem Vorjahr	gegenüber dem Vorjahr	
1. Königberg	21	21	1966	1	1	1	1
2. Bromberg	31	31	1488	1	1	1	8
3. Stettin	51	51	1875	8	7	1	7
4. Breslau	55	55	3366	6	1	1	1
5. Berlin	75	75	9140	10	9	10	1
6. Magdeburg	83	83	9341	1	1	1	1
7. Erfurt	42	42	2127	1	1	1	1
8. Frankfurt	15	15	5822	1	1	1	1
9. Göttingen	16	16	7941	1	1	1	1
10. Dortmund	17	17	2295	1	1	1	1
11. Hannover	45	45	2923	2	2	2	2
12. Bremen	29	29	2522	1	1	1	1
13. Hamburg	69	69	6127	2	6	4	2
14. Holten	62	62	1660	1	1	1	12
15. Dresden	16	16	7244	1	1	1	1
16. Leipzig	79	79	8104	9	9	2	11
17. Nürnberg	23	23	2745	1	2	1	2
18. München	36	34	3600	6	5	1	10
19. Stuttgart	8	8	1355	1	1	1	1
20. Karlsruhe	16	16	2009	1	1	1	1
21. Straßburg	6	6	144	1	1	1	1
Zusammen	797	795	82624	40	48	13	81

Internationale Bauarbeiterbewegung. Norwegen.

Über die Entwicklung unseres norwegischen Bruderverbandes, des Norske Murarforbund, in den letzten Jahren erhielten wir von dessen Vorsitzenden, Kollegen A. K. S. Schultz, folgenden Bericht: Unser Verband hatte im Jahre 1914 in 40 Abteilungen 1474 Mitglieder, 1915 in 38 Abteilungen 1656 Mitglieder und 1916 in 41 Abteilungen 1897 Mitglieder. Im Jahre 1914 war die Mitgliederzahl um etwa 100 zurückgegangen; 1913 hatte sie 1684 betragen. Der Rückgang war zurückzuführen auf die Gedrücktheit aller Verhältnisse bei Ausbruch des Krieges. Dies änderte sich Ende Januar 1915, zu welcher Zeit man sich in den neutralen Ländern an die neuen Verhältnisse gewöhnt hatte. Um diese Zeit begann die Mitgliederzahl sich wieder zu heben, indem viele von den Anlagen, die beim Anfang des Weltkrieges eingestellt worden waren, nun wieder in Betrieb gesetzt und ebenso auch neue Unternehmungen in Betrieb genommen wurden, die alle nach Arbeitskräften verlangten. Von Januar 1915 an ist die Mitgliederzahl wieder stetig im Steigen begriffen.

Beim Ausgang des Jahres 1916 waren von den Mitgliedern: 1825 Maurer, 44 Stukkateure und 28 Hilfsarbeiter. Der Anbruch von Hilfsarbeitern ist nicht gestiegen, eher etwas weniger geworden. Es scheint, als ob zurzeit ein absoluter Unwille gegen die Bildung eines Bauindustrieverbandes besteht; denn es sind nur der Maurer- und der Malerverband, die sich dazu bereit erklärt haben, einen Bauindustrieverband zu bilden; die übrigen Verbände sind dagegen. Die organisierten Maurer, Stukkateure und Fliesenleger gehören alle unserm Verband an; unorganisierte sind nur wenige vorhanden. In den Städten sind zurzeit 98 vom Hundert organisiert.

Verbandsbeiträge werden immer noch für 52 Wochen im Jahr bezahlt, die übrigen Beiträge frei. Der Verbandsbeitrag betrug 1916 Kr. 1 die Woche für 30 Wochen (vom 1. April bis 31. Oktober) und 10 Oere die Woche für 22 Wochen (vom 1. November bis 31. März); außerdem hat die Verbandsleitung das Recht, einen Extrabeitrag im Falle von Streiks und Aussperrungen zu erheben. Seit 1. Juli 1916 ist eine Arbeitslosenkasse errichtet, die am 8. April 1917 in Tätigkeit trat. An diese Kasse bezahlt der norwegische Staat die Hälfte des Beitrags, den die Kasse auszahlt; zum Beispiel: wenn die Kasse Kr. 1000 auszahlt, bekommt sie Kr. 500 wieder. Der Arbeiter, der an demselben Tage in der Kasse ein Verbandskonto führt, haben die Abteilungen das Recht, einen Beitrag zu Verwaltungszwecken zu erheben. Dieser Beitrag beträgt gewöhnlich 25 bis 30 Oere die Woche.

Wie in unserm Bericht für die Jahre 1910 bis 1913 angegeben, beträgt die Streikentersättigung Kr. 9 bis Kr. 14,50 die Woche. Die Todesfall- und Invalidenversicherung beträgt von Kr. 50 bis zu Kr. 700. An Kranke werden bezahlt: Kr. 12 die Woche für 7 Wochen an die, die keiner öffentlichen Krankenkasse angehören, für die übrigen Kr. 6 die Woche für 14 Wochen. Ärztliche Hilfe gibt es Kr. 8 während der Krankheitsperiode.

1914 führte unser Verband auf 7 Stellen Lohnkämpfe. Diese fielen alle zu unsern Gunsten aus, und die Arbeiter bekamen im wesentlichen alle ihre Forderungen erfüllt. 13 Verträge wurden abgeschlossen, davon 6 durch friedliche Verhandlungen. 1916 kam es zu einem großen Kampf mit dem norwegischen Arbeitgeberverband. Es kam zum Streik, der 13 Wochen dauerte und 996 von unsern Verbandsmitgliedern umfaßte, deren Zahl sich damals auf etwa 1450 belief. Der Verband erklärte den Streik in zwei Stätten (Kristiania und Drammen) und die Arbeiter in den übrigen Stätten. Außer diesem großen Kampf wurde auch ein Teil kleinerer Konflikte geführt, alle für die Arbeiter mit gutem Verlauf. Nach dem Abschluß des Konfliktes wurden die Arbeitsverhältnisse sehr gut, und es glückte bald, für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder eine

